

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren  
Studiengang: Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual, B.A.  
Hochschule: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen - Catholic University of Applied Sciences  
Standort: Münster  
Datum: 04.12.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage:** Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel, so dass der Akkreditierungsrat lediglich in einem Punkt (Nachweis der berufsrechtlichen Eignung) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

### Auflagen

**Auflage - Berufsrechtliche Eignung des Studiengangs (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)**

Die Bezeichnung des Studiengangs sowie dessen Außendarstellung lassen den Schluss zu, dass Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Heilpädagogin bzw. Heilpädagoge befähigt werden. Der Akkreditierungsrat stellt hierzu in eigener Prüfung fest, dass im Studiengangsflyer unter anderem mit folgendem geworben wird: „Nach einem erfolgreichem [sic] Studium erhältst du den Bachelor-Abschluss und die staatliche Anerkennung als Heilpädagogin/ Heilpädagogin.“

Gemäß § 7 SobAG stellt das zuständige Ministerium für Soziales für einen Studiengang der Heilpädagogik nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die berufsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Ein Nachweis der zuständigen Behörde gemäß § 7 SobAG, dass der Studiengang diese berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt, ist den Anlagen zum Antrag auf Akkreditierung nicht zu entnehmen.

Die Akkreditierung auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Musterrechts- bzw. Landesrechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule einerseits und die Überprüfung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen durch die dafür zuständige Behörde andererseits sind zwar rechtlich getrennte Verfahren, in denen jeweils gesonderte Entscheidungen getroffen werden. Die berufsrechtliche Eignung ist jedoch immer dann für die Akkreditierungsentscheidung relevant, wenn die Hochschule verspricht, dass die Absolventinnen und Absolventen mit Abschluss des Studiengangs Zugang zu einem reglementierten Beruf erhalten können, die Ausübung dieses Berufs also Teil des Qualifikationsziels nach § 11 Abs. 1 Satz 1 StudakVO ist. Das Curriculum, welches nach § 12 Abs. 1 StudakVO der Umsetzung des Qualifikationsprofils dient, muss daher geeignet sein, dieses Berufszielversprechen einzulösen. Der aktuelle Bescheid der zuständigen Behörde zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist dementsprechend spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzureichen.

